

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

07. März 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 zur Vorlage
von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss
Vorlage-Nr.: V/2013/11380**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013, Vorlage-Nr.: V/2013/11380, zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss.

Der Beschluss ist rechtswidrig, da er einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters darstellt.

Gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 GO LSA beschließt der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

I.

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung betreffen den Rechtsstatus der Gemeindebediensteten, nicht hingegen die Funktion. Die Funktionszuweisung obliegt allein dem Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts (§ 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA). Demgemäß steht dem Stadtrat auch nicht die Bestätigung eines vom Oberbürgermeister bestellten Fachbereichsleiters zu. Anders nur dann, wenn eine derartige Maßnahme gleichzeitig die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit an einen Arbeitnehmer darstellt (vgl. ebenso Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, Rdnr. 31 ff. zu § 44 GO LSA).

Daraus folgt: Die grundsätzliche Entscheidung unter Bezugnahme auf die Funktion (Fachbereichsleiter, Beauftragte, Leiter Regie- und Eigenbetriebe) ist rechtswidrig. Der Begriff „Absetzung“ wird zudem vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

II.

Der Oberbürgermeister ist allein für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten zuständig, wenn diese zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 S. 2 GO LSA).

Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen und im Hinblick auf die Größe der Stadt Halle (Saale) mit mehr als 230.000 Einwohnern, einer Beschäftigtenzahl der Stadtverwaltung von ca. 2.600 Mitarbeitern und der damit verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Häufigkeit für Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen (Auszug aus dem aktuellen Stellenplan: E15Ü=1 Stelle; E15=18 Stellen; E14=27 Stellen; E13=51 Stellen; E12=80 Stellen; E11=102 Stellen; A16=7 Stellen; A15=10 Stellen; A14=6 Stellen; A13=9 Stellen; A12=9 Stellen; A11=20 Stellen) unterfällt die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Mitarbeitern bis einschließlich zur Entgeltgruppe E 14 bzw. der Besoldungsgruppe A 14 offenkundig den „Geschäften der laufenden Verwaltung“. Diese können dem Oberbürgermeister gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 GO LSA nicht entzogen werden.

III.

Dies gilt erst recht, soweit bis zur Beschlussfassung eines Stellenplanes für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat alle Personalangelegenheiten i. S. des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 GO LSA abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden werden sollen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gibt es zum einen keinen „rechtsfreien Raum“ hinsichtlich des Stellenplanes, da der Stellenplan des Vorjahres gemäß § 96 Abs. 4 GO LSA bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das neue Jahr weiter gilt. Zum anderen entscheidet über personalwirtschaftliche Routineangelegenheiten der Oberbürgermeister gemäß §§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1, 63 Abs. 1 S. 2 GO LSA kraft Gesetzes, da es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Rat darf daher nicht über diese Angelegenheiten beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A. i. d.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister